Bereitstellungstag: 20.05.2021

Landratsamt Konstanz -untere Flurbereinigungsbehörde-

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Moos-Iznang

Änderungsbeschluss Nr. 5 vom 05.05.2021

1. Das Landratsamt Konstanz -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Moos- Iznang** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:

Von der Gemeinde Moos, Gemarkung Moos, Landkreis Konstanz, die Grundstücke Flst. Nr. 458, 459 und 460

Von der Gemeinde Moos, Gemarkung Iznang, Landkreis Konstanz, die Grundstücke Flst. Nr. 754 und 756

Die Fläche der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 0,35 ha.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 134 ha.

Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte in der Fassung vom 14.10.2010 ersichtlich.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und ein Auszug der Gebietskarte wird hiermit den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern mitgeteilt.

Der Beschluss kann mit Begründung und einem Auszug aus der Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3331) eingesehen werden.

- 4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Konstanz -untere Flurbereinigungsbehörde-, Otto-Blesch-Straße 49, 78315 Radolfzell oder jede andere Stelle des Landratsamts Konstanz anzumelden.
 Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Konstanz -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.
- 4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.
- 4.4 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.3 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.5 Neben den unter 4.1 bis 4.3 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Konstanz, Sitz: Radolfzell eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung der Landkreise Konstanz und Tuttlingen: Otto-Blesch-Straße 49, 78315 Radolfzell oder jede andere Stelle des Landratsamts Konstanz)

Begründung

Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, um eine verbesserte Zusammenlegung durchzuführen.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez. Chluba